



OTIF/RID/RC/2015/45
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2015/45)

30. Juni 2015

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Genf, 15. bis 25. September 2015)

Tagesordnungspunkt 3 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Vorschriften für die Zulassung von Versandstücken für radioaktive Stoffe – Bestätigung des Versandstückmusters

Antrag des Vereinigten Königreichs

Einleitung

1. Die europäische Vereinigung zuständiger Behörden (für die Beförderung von radioaktiven Stoffen der Klasse 7 (<http://euraca.eu/>)) hat im Mai 2015 getagt und war sich einig, dass die nachstehend vorgeschlagene Änderung dazu beitragen würde, die derzeitige Intention des Unterabschnitts 6.4.22.8 betreffend die unilaterale Zulassung von Versandstückmustern für radioaktive Stoffe klarzustellen und den Absendern zusätzliche Flexibilität einzuräumen, wenn sich beispielsweise kurzfristige Änderungen der Pläne ergeben. Es wurde vereinbart, dass das Vereinigte Königreich einen Antrag (für das RID, das ADR und das ADN) unterbreitet.

Antrag

2. Der Unterabschnitt 6.4.22.8 RID/ADR erhält folgenden Wortlaut (neuer Text ist unterstrichen. in Fettdruck und Kursivschrift, gestrichener Text durchgestrichen dargestellt):

(RID:)

"6.4.22.8 Jedes Versandstückmuster, für das eine unilaterale Zulassung erforderlich ist und das in einem Staat entworfen wurde, der RID-Vertragsstaat ist, muss von der zuständigen Behörde dieses Staates zugelassen werden. Wenn der Staat, in dem das Versandstück entworfen wurde, nicht RID-Vertragsstaat ist, ist die Beförderung zulässig, sofern:

- a) dieser Staat ein Zeugnis ausstellt, wonach das Versandstückmuster den technischen Vorschriften des RID entspricht, und diese Bescheinigung von der zuständigen Behörde des ersten **vorhergesehenen** von der **ersten** Sendung **dieser Bauart** berührten RID-Vertragsstaates bestätigt wird;
- b) das Versandstückmuster von der zuständigen Behörde des ersten **vorhergesehenen** von der **ersten** Sendung **dieser Bauart** berührten RID-Vertragsstaates zugelassen wird, wenn kein Zeugnis und keine bestehende Versandstückmusterzulassung eines RID-Vertragsstaates beigebracht wird."

(ADR:)

"6.4.22.8 Jedes Versandstückmuster, für das eine unilaterale Zulassung erforderlich ist und das in einem Staat entworfen wurde, der Vertragspartei des ADR ist, muss von der zuständigen Behörde dieses Staates zugelassen werden. Wenn der Staat, in dem das Versandstück entworfen wurde, nicht Vertragspartei des ADR ist, ist die Beförderung zulässig, sofern:

- a) dieser Staat ein Zeugnis ausstellt, wonach das Versandstückmuster den technischen Vorschriften des ADR entspricht, und diese Bescheinigung von der zuständigen Behörde des ersten **vorhergesehenen** ~~von der Sendung berührten~~ Staates bestätigt wird, der Vertragspartei des ADR ist und der von der **ersten** Sendung **dieser Bauartzulassung** berührt wird;
- b) das Versandstückmuster von der zuständigen Behörde des ersten **vorhergesehenen** ~~von der Sendung berührten~~ Staates, der Vertragspartei des ADR ist und der von der **ersten** Sendung **dieser Bauartzulassung** berührt wird, zugelassen wird, wenn kein Zeugnis und keine bestehende Versandstückmusterzulassung eines Staates beigebracht wird, der Vertragspartei des ADR ist."
